

Reglement über die unentgeltliche Lehrmittelabgabe in der Gemeinde Igis

Umfang der Unentgeltlichkeit

Art. 1

Den Schülern der Primar- und Sekundarschule werden die Lehrmittel, Schreib- und Zeichenmaterialien unentgeltlich abgegeben. Ausgenommen hiervon sind die Lehrmittel für den Religionsunterricht (Abschnitt Schulwesen der Gemeindeverfassung).

Art. 2

Die Lehrmittel und die Hilfsmittel im Zeichen, mit den im Art. 3 aufgeführten Einschränkungen, sind Eigentum der Gemeinde.

Art. 3

An Atlanten, Karten und Reisszeuge, die an die Schüler zu Eigentum abgegeben werden, bezahlt die Gemeinde 50 % der Anschaffungskosten, während der Rest von den Eltern der Kinder zu tragen ist.

Behandlung der Lehrmittel seitens der Schüler

Art. 4

Die Schüler sind verpflichtet, die ihnen zum Gebrauche überlassenen Bücher und Materialien mit grösster Sorgfalt zu behandeln. Im besonderen gelten über die Behandlung folgende Bestimmungen:

- a) Jedes Buch ist mit einer Schutzdecke zu versehen.
- b) Es darf vom Schüler nicht in oder auf das Lehrmittel geschrieben, gezeichnet oder gemalt werden, ebenso ist das Aufkleben von Bildern, das Eindrücken von Abziehbildern etc. untersagt.
- c) Beim Gebrauch der Bücher ist darauf zu achten, dass keine Schmutz- oder Tintenflecken in denselben entstehen und dass die

Ecken der Blätter nicht umgelegt, d.h. sich nicht sogenannte Ohren bilden.

- d) Auf dem Schulweg sind die Lehrmittel und Materialien in einer Schultasche zu tragen.
- e) Hat ein Schüler ein Lehrmittel aus Absicht oder Fahrlässigkeit so beschädigt, dass es ausser Gebrauch gesetzt oder repariert werden muss, so haben die Eltern den Inventarwert beziehungsweise die Reparaturkosten zu vergüten.

In schweren Fällen böswilliger oder mutwilliger Beschädigung sind die Schüler nach vorhergehender Prüfung des Sachverhaltes durch den Schulrat disziplinarisch zu bestrafen.

Verwaltung der Lehrmittel

Art. 5

Die Verwaltung der Lehrmittel und Materialien wird einem Schulratsmitglied übertragen. Der Schulrat bestimmt ferner je einen Lehrer der Schule Igis und Landquart als Depotverwalter. Die Entschädigungen für den Material- und die Depotverwalter setzt der Gemeindevorstand auf Antrag des Schulrates fest.

Art. 6

Die Lehrmittel werden mit dem Stempel der Gemeindeschule, einer Nummer und mit einer Etiketle inwendig auf dem Deckel versehen, auf welcher der Name des Schülers, des Lehrers, das Datum der Verabreichung und der Rückgabe eingetragen werden. Ein Abdruck des Art. 4 dieses Reglementes ist in die Schulbücher einzukleben.

Art. 7

Die Lehrer haben darüber zu wachen, dass die Schüler den Vorschriften betreffend die Behandlung der Lehrmittel nachkommen.

Art. 8

Die Mitglieder des Schulrates wenden bei ihren Schulbesuchen ihre Aufmerksamkeit auch dem Zustande der Lehrmittel sowie dem Materialverbrauch zu. Sie haben speziell darauf zu achten, dass bei den einzelnen Parallelklassen nicht Ungleichheiten in der Lehrmittelabgabe eintreten.

Art. 9

Beim Bezug von Materialien sollen bei annehmbaren Preisen vorerst die hiesigen Lieferanten, und möglichst gleichmässig, berücksichtigt werden. Hierüber ist ein spezielles Verzeichnis zu führen.

Art. 10

Der Bedarf an Lehrmitteln, Schreib- und Zeichenmaterialien wird den Lehrern in der Regel beim Schulbeginn abgegeben.

Art. 11

Bei der Abgabe der Schreib- und Zeichenmaterialien an die Schüler, hat sich der Lehrer darüber zu vergewissern, dass ein Bedürfnis vorhanden ist und dass mit den Materialien haushälterisch umgegangen wird.

Art. 12

Über die an die Schüler abgegebenen Artikel führt der Lehrer eine genaue Kontrolle.

Art. 13

Die Bestellungen der Lehrer sind jeweilen rechtzeitig an die Depotverwalter zuhanden der Materialverwaltung zu richten.

Art. 14

Alljährlich vor Schulschluss übermitteln die Lehrer ihre Kontrolle (Art. 12) nebst dem Inventar über die Vorräte den Depotverwaltern, zu Handen des Materialverwalters.

200.200

4

Reglement unentgeltliche Lehrmittelabgabe

Art. 15

Der Materialverwalter hat dem Schulrat alljährlich über das abgelaufene Schuljahr einen schriftlichen Bericht abzugeben.

Art. 16

Vorstehendes Reglement tritt sofort nach Genehmigung durch Schulrat und Gemeindevorstand in Kraft.

Dasselbe ist wiederholt zu veröffentlichen und in den Schulklokalen anzuschlagen.

Igis, 30. November 1948

Der Gemeindevorstand

Der grundsätzliche Beschluss der unentgeltlichen Lehrmittel- und Materialienabgabe wurde in der Urnenabstimmung vom 12. Dezember 1948 gefasst.